

Muster einer Betriebs- und Reitordnung

I. Betriebsordnung

1. Eine versicherungsrechtliche Deckung des Reitens in der Anlage und die Benutzung der Reitanlagen erfolgt aus dem Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe e.V. und dem Zusatzvertrag.
2. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nicht gestattet.
3. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen in dem Reitbetrieb, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
4. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten (z. B. Transport von Pferden, Betreuung auf Turnieren etc.)
5. Die am Schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
6. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
7. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Stall und die Reitbahn ist grundsätzlich untersagt.
8. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammern, Futterböden und aller sonstigen Nebenräume verboten.
9. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

II. Reitordnung

1. Die vom Vorstand festgelegte Zeiteinteilung für Abteilungs- und Einzelreiten ist am Schwarzen Brett ersichtlich.

Während des Voltigierunterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.

Zu den übrigen Zeiten steht die Reitbahn den Vereinsmitgliedern zur freien Verfügung.
2. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Ist frei“ abzuwarten.
3. Während der für Abteilungsreiten festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

4. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.
5. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 m zu halten.
6. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdellänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
7. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich vier oder weniger Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.
8. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Gebietet ein Schall- oder Sichtzeichen „Handwechsel“, ist sofort der Handwechsel vorzunehmen.
9. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.

III. Reiten in der Abteilung und im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer (Berittführer) oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Für einen Ausritt bestellte Pferde können nur bis 18.00 Uhr des Vortages abbestellt werden, andernfalls wird mindestens eine Reitstunde berechnet. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Reitstunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt. Bei jedem Ausritt müssen angefangene Stunden voll bezahlt werden.
Sind längere Ausritte -ganztags oder mehrtägig- geplant, so sind mit dem Beauftragten des Vorstandes hierüber Sondervereinbarungen zu treffen.
3. Hinweise zum Reiten ins Gelände siehe „Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“.
4. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch die Reitlehrer zugewiesen. Eine Bestellung der Schulpferde kann jederzeit - auch telefonisch - erfolgen. Die Abmeldung eines bestellten Schulpferdes kann nur dann entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mindestens eine Stunde vor der bestellten Zeit geschieht, andernfalls die Reitstunde berechnet wird. Stets muß die Stunde bezahlt werden, wenn einem weiteren Interessenten das Pferd für diese Stunde versagt wurde.

5. Das Satteln und Absatteln der Pferde hat nach entsprechender Unterweisung durch die Reiter zu erfolgen, die auch zur Pflege der Pferde im Rahmen der Ausbildung herangezogen werden können.

(Ort/Datum)

(Der Vorstand)

Die mir ausgehändigte Betriebs- und Reitordnung habe ich gelesen und erkenne sie an.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)